

B. LAIENPREDIGERERLAUBNIS

Art. 32

¹ Für die Bewerbung um die Erlaubnis als Laienpredigerin oder -prediger wird die Mitarbeit in der Kirchgemeinde des Wohnortes der Bewerberin oder des Bewerbers oder in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Graubünden vorausgesetzt.

**Ernennung
und Allgemei-
nes**

² Der Vorschlag für die Ernennung zur Laienpredigerin oder zum Laienprediger geht vom Kirchgemeindevorstand und Pfarramt der Kirchgemeinde gemäss Absatz 1 an die entsprechende Kirchenregion. Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sich der Regionalversammlung mit einem Lebenslauf vor.

³ Die Regionalversammlung beschliesst in geheimer Abstimmung über die Weiterleitung des Vorschlages an das Dekanat.

⁴ Das Dekanat entscheidet über die Ernennung und erteilt eine auf vier Jahre befristete Laienpredigererlaubnis. Diese berechtigt zur Übernahme von Aushilfsdiensten vorwiegend in der Kirchenregion der Kirchgemeinde gemäss Absatz 1 sowie in unmittelbar benachbarten Kirchenregionen.

⁵ Der Kirchenrat kann auf Antrag des Dekanats weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Laienpredigererlaubnis regeln.

Art. 33

¹ Die Laienpredigerinnen und -prediger verpflichten sich mit der Annahme ihrer Ernennung zur Teilnahme an einer jährlichen Weiterbildungstagung, zu welcher das Dekanat einlädt.

**Aus- und
Weiterbil-
dung**

² Der Kirchenrat kann in Rücksprache mit dem Dekanat den Besuch von weiteren Angeboten der Aus- und Weiterbildung empfehlen oder anordnen.

³ Mindestens während der ersten beiden Jahre ihrer Tätigkeit werden die Laienpredigerinnen und -prediger von einer Pfarrperson als Mentorin oder Mentor begleitet, die bzw. der durch die Kirchenregion bezeichnet wird.

Art. 34**Tätigkeits-
bericht und
Verlängerung**

¹ Die Laienpredigerinnen und -prediger unterstehen der Aufsicht der zuständigen Kirchenregion und reichen dieser jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ein.

² Die Laienprediger-Erlaubnis gilt vier Jahre. Sie kann vom Dekanat nach Rücksprache mit der zuständigen Kirchenregion um jeweils vier Jahre verlängert werden.

³ Die Erlaubnis wird in der Regel nicht erneuert, wenn die Laienprediger oder -predigerinnen während Jahren nicht im Einsatz waren, aus dem Kanton weggezogen sind oder wenn andere triftige Gründe vorliegen.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 35****Ausführungs-
bestimmun-
gen**

Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten auf Antrag des Dekanates.

Art. 36**Aufhebung
und Ände-
rung des bis-
herigen
Rechts**

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird die Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden vom 9. November 2005 (KGS 910) aufgehoben.

² Änderungen des geltenden Rechts werden im Anhang geregelt.³

Art. 37**Referendum
und Inkraft-
treten**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.⁴

³ In der KGS nicht publiziert.

⁴ Vom Kirchenrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Anhang 1 (Art. 11)

Die erforderliche theologische Ausbildung für Laienpredigerinnen und -prediger umfasst folgende Bereiche bzw. Module des Evangelischen Theologiekurses:

- a) Grundlagen der Bibelwissenschaft;
- b) Altes Testament;
- c) Neues Testament;
- d) Bibeldidaktik;
- e) Gott denken;
- f) Christologie;
- g) Christliche Spiritualität;
- h) Homiletik (Predigtlehre).